

RHÖNER NACHRICHTEN
AMTSBLATT
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„HOHE RHÖN“



- Birx Erbenhausen Frankenheim
 Stadt Kaltennordheim Oberweid

Jahrgang 32

Donnerstag, den 17. April 2025

16. Woche / Nr. 3

FROHE Ostern



Wir wünschen allen Einwohnern frohe Ostern
und schöne Feiertage!

Steffen Hohmann

Bürgermeister
Gemeinde Birx

Tino Scherer

Bürgermeister
Gemeinde Erbenhausen

Alexander Schmitt

Bürgermeister
Gemeinde Frankenheim

Erik Thürmer

Bürgermeister
Stadt Kaltennordheim

Tino Hencel

Bürgermeister
Gemeinde Oberweid

Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

Standort Kaltensundheim: 036946/216-10
Standort Kaltennordheim: 036966/778-0

Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx	
Sprechzeiten nach Vereinbarung	Tel.-Nr. 0175/8543128
Erbenhausen	
jeden ersten Montag im Monat	20:00 - 21:00 Uhr
Frankenheim	
jeden 2. Dienstag (ungerade Wochen)	17:00 - 18:30 Uhr
Oberweid	
Sprechzeiten nach Vereinbarung	Tel.-Nr. 0170 4046435

Sprechzeiten der Polizei

Die Kontaktbereichsbeamten sind telefonisch unter der Nummer

036966/778-40

zu erreichen.

Sprechzeiten im Rathaus Kaltennordheim:
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 12.05.2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 23.05.2025



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim
Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nicht-amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Leiter/in der Finanzverwaltung (m/w/d)

zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Sachgebietes Finanzverwaltung
- wertschätzende Führung der unterstellten Mitarbeitenden
- Fach- und Dienstaufsicht über die Sachgebiete Kämmererei, Steuern und Kasse
- Leitende Sachbearbeitung in außerordentlichen oder komplexen finanzwirtschaftlichen Einzelfällen
- Entwicklung und Fortschreibung von Satzungen, Dienstansweisungen und Konzepten
- Aufstellen der Haushalts- und Finanzplanung
- Aufstellung der Jahresabschlüsse
- Vollzug und Überwachung des Haushaltplanes, der Jahresrechnung, einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung, Erstellung von Finanzberichten
- Vermögens- und Schuldenmanagement
- Überwachung und Steuerung der kommunalen Beteiligungen
- Erstellen von Finanzstatistiken
- Steuerwesen (besonders nach § 2 UStG)
- Vorbereitung und Mitwirkung finanzieller Grundsatzentscheidungen
- Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die kommunalen Gremien
- Vertretung des Fachbereiches in kommunalen Gremien

Wir setzen voraus:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt oder alternativ Verwaltungsbetriebswirt (VWA), eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Bachelor oder Diplom (FH)) mit dem Schwerpunkt Finanzen, Verwaltung und Recht,
- fundiertes Fachwissen im Haushalts- und Kassenwesen einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie im Steuerrecht,
- vertiefte Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs- und Kommunalrecht,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit mit politischen Gremien, Interessenvertretungen und Behörden,
- gute IT-Kenntnisse, insbesondere in Bezug auf MS Office sowie der Finanzsoftware „proDoppik“,
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit,
- ausgeprägtes wirtschaftliches Denken und Handeln,
- Kompetenzen in der Personalführung und Kommunikation,
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz.

Was wir Ihnen bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- eine abwechslungsreiche, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem aufgeschlossenen und motivierten Team,
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst TVöD,
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung nach dem TVöD,
- die Möglichkeit zum E-Bike-Leasing im Rahmen von Entgeltumwandlung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Bei Interesse:

Bewerbungen sind mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse und alle stellenbezogenen Nachweise) **bis zum 04.05.2025** zu richten an:

**Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
Personalverwaltung
Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim**

oder per E-Mail an

bewerbung@vghoherhoen.de

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber*innen der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden nur für das Auswahlverfahren verwendet und die Dauer des Verfahrens gespeichert und spätestens drei Monate nach dessen Abschluss gelöscht.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese wurde am 20.01.2025 von der Gemeinschaftsversammlung beschlossen, mit Bescheid vom 25.02.2025 vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen geprüft und bestätigt.

Die Ausfertigung erfolgte am 10.03.2025

Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs. 4, 63 Abs.2 und 65 Abs.2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.04. bis 07.05.2025 während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Gebäude II, in Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Kaltennordheim, 17.04.2025

E. Thürmer
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 52 Abs.2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), § 23 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und des § 55 Abs.1 ThürKO erlässt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.113.700 €
-----------------------------------	--------------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	333.600 €
-----------------------------------	------------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird für die Mitgliedsgemeinden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohner	Umlage/Einw.	VWHH - Umlage
Birx	171	147 €	25.137 €
Erbenhausen	557	147 €	81.879 €
Frankenheim	1.045	147 €	153.615 €
Kaltennordheim	5.590	147 €	821.730 €
Oberweid	482	147 €	70.854 €

§ 5

Die Höchstgrenze für **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

300.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung am 20.01.2025 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die Verwaltungsumlage sowie die Umlage für die Erstattung der Versorgungsbezüge ist mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15. Februar; 15. Mai; 15. August und 15. November 2025 zur Zahlung fällig.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kaltennordheim, den 10.03.2025

E. Thürmer

Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

- Siegel -

Veröffentlichungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Hinweise der Friedhofsverwaltung Grabschmuck an Rasengrabstätten auf bzw. neben Namenstafeln

Aus gegebenem Anlass weist die Friedhofsverwaltung darauf hin, dass es sich bei den sogenannten „Rasenuhren und -reihen-grabstätten“ auf den Friedhöfen im Bereich der VG „Hohe Rhön“ (soweit vorhanden) um naturbelassene Grabflächen handelt.

Um diesen Charakter auch weiterhin bewahren zu können, wird das Anpflanzen von Blumen und **das Ablegen von Grabschmuck** direkt auf oder neben den Namenstafeln **nicht gestattet**. Ausschließlich zum Totensonntag wird das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte geduldet.

Leider wird das Verbot der Ablage von Grabschmuck immer wieder missachtet.

Hierdurch wird die Ansicht des Grabfeldes beeinträchtigt und die Pflege behindert und erschwert.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass Grabschmuck, egal welchen Wertes, regelmäßig abgeräumt und ohne weitere Aufbewahrung unmittelbar entsorgt wird.

Wir bitten im Hinblick auf den Wunsch einer großen Mehrheit der Angehörigen um Verständnis und künftige Beachtung.

Bei Fragen oder weiterem Beratungsbedarf steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne persönlich oder unter Tel. 036946/216-12 zur Verfügung.

Sonstiges

Verkehrszähler (m/w/d) gesucht

Im Auftrag des Freistaates Thüringen werden in Thüringen Verkehrszählungen im Zeitraum von April bis September 2025 durchgeführt.

Dafür suchen wir Verkehrszähler aus der Region mit eigenem Fahrzeug

Ihre Einsatzzeiten:

- Zähltermine von Mai bis September
- maximal 3 Tage in einer Woche
- Zählzeiten
Wochentags 07:00-09:00 / 15:00-18:00 / So 16:00-19:00
- Zähltermine abhängig von Ihrer Verfügbarkeit

Ihr Einsatzort:

- Zählstellen in Ihrer Umgebung (max. 20 km)
- innerorts und/ oder außerorts
- Zählung innerhalb des eigenen Fahrzeuges möglich

Ihre Verdienstmöglichkeiten:

- 13,50 Euro je Zählstunde an Werktagen
- 16,00 Euro je Zählstunde an Sonntagen
- Fahrtkosten 0,30 Euro je Kilometer (einfache Fahrt Wohnort zur Zählstelle)
- Berücksichtigung Ihrer Zuverdienstgrenzen

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich auf:
svz-uhlig-wehling.de oder
per Telefon: 03727 976 400

Gemeinde Birx

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Birx vom 19.02.2025

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Birx.

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 zu. Bezüglich des Kasenkredites wird die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ ermächtigt, diesen bei der zinsgünstigsten Bank und nach Abwägung der Wirtschaftlichkeit in Anspruch zu nehmen.

Der Gemeinderat stimmt gemäß § 62 Abs. 1 ThürKO dem vorliegenden Finanzplan für die Jahre 2024- 2028 zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx beschließt, dem Sportverein „Eintracht“ Birx e.V. das Dorfgemeinschaftshaus Birx zur Durchführung von Gesundheits- und Präventionssport bzw. Kinderyoga zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzungsvereinbarung für bis zu 20 Nutzungen pro Jahr und 50 € pro Nutzung zuzüglich Strom- und Wasserverbrauch ist durch die Verwaltung vorzubereiten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx beschließt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags der Gemeinde Birx (Tourismusbeitragssatzung) in geänderter Form.

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Birx

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) und §16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Nr. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), hat der Gemeinderat der Gemeinde Birx in seiner Sitzung am 19.02.2025 die Satzung zur Aufhebung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Birx vom 16.06.2016 wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Birx, den 10.03.2025
Steffen Hohmann
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Erbenhausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) und §16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Nr. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), hat der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen in seiner Sitzung am 18.02.2025 die Satzung zur Aufhebung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Erbenhausen vom 08.05.2017 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Erbenhausen, den 10.03.2025

Tino Scherer
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Erbenhausen Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Erbenhausen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 18.02.2025 vom Gemeinderat beschlossen und mit Bescheid vom 12.03.2025 vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen geprüft und bestätigt.

Die Ausfertigung erfolgte am 17.03.2025.

Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs.4, 63 Abs.2 und 65 Abs.2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.04. bis 07.05.2025 während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Gebäude II, in Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Erbenhausen, den 17.04.2025

Tino Scherer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Erbenhausen/Rhön Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 55ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Erbenhausen/Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	864.100 €
-----------------------------------	------------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	382.600 €
-----------------------------------	------------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden *nicht* festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **140.000 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 18.02.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Erbenhausen, den 17.03.2025
Gemeinde Erbenhausen/Rhön
T. Scherer
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Einladung

**zur Jahreshauptversammlung der
Jagdgenossenschaft Reichenhausen werden alle
Mitglieder herzlich eingeladen.**

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
5. Beschlussfassung zur Eigenständigkeit des Jagdbezirks
6. Sonstiges

Termin: Dienstag, 29.04.2025 19.00 Uhr
**Ort: ehemalige Gaststätte „Bornecke“
in Reichenhausen**

Jagdvorstand Reichenhausen

Gemeinde Frankenheim**Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen****Beschlüsse der Gemeinderatssitzung
Frankenheim vom 11.02.2025**

Festlegung der weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf das Radwegeprojekt „Iron Curtain Trail“: Der Gemeinderat beschließt, das Projekt mit Hochdruck weiter zu verfolgen, unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde die schriftliche Bestätigung bis zum 18.02.2025 des Fördermittelgebers bekommt, das für weitere 3 Monate keine Strafzinsen zu zahlen sind.

Der Gemeinderat beschließt, die Hebesätze analog der Vorjahre in der Haushaltssatzung festzulegen. Zur Planung des Haushaltes und der Vorbereitung der Haushaltssatzung werden folgende Hebesätze festgelegt:

- Grundsteuer A (Landwirtschafts- u. Forstflächen) - der Hebesatz bleibt unverändert bei 300 v. H.
- Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) - der Hebesatz wird von 389 auf 440 v. H. angehoben

Damit bleibt das Gesamtvolumen der zu vereinnahmenden Grundsteuern auf dem gleichen Niveau wie bisher.

Sollte sich herausstellen, dass diese Hebesätze für die Aufstellung des Haushaltes nicht ausreichend sind, wird der Gemeinderat in der entsprechenden Sitzung erneut darüber beraten.

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung einer kombinierten Versorgungssäule (Strom + Wasser) im Kostenrahmen von ca. 3.000,00 € (brutto).

Nach Auswertung der Angebote entscheidet sich der Gemeinderat, einen Rasentraktor des Modells John Deere, Typ X350 R anzuschaffen und die Kosten von 7.100 € entsprechend in den Haushalt 2025 einzuplanen. Angebotseinholung und Beschlussfassung erfolgen nach Haushaltsgenehmigung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bzw. § 75 Abs. 1 ThürBO zur Errichtung von zwei Informationsschildern auf dem Flurstück Nr. 703/8 in der Flur 5 der Gemarkung Frankenheim.

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim befürwortet die vorliegende Vereinbarung zur Annahme und Zwischenlagerung von Pflanzenabfällen mit dem Landkreis SM sowie den Kreiswerken SM und ermächtigt den Bürgermeister die Vereinbarung entsprechend abzuschließen.

Gemeinde Oberweid**Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen****Beschlüsse der Gemeinderatssitzung
Oberweid vom 26.03.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid befürwortet die vorliegende Vereinbarung zur Annahme und Zwischenlagerung von Pflanzenabfällen mit dem Landkreis SM sowie den Kreiswerken SM und ermächtigt den Bürgermeister die Vereinbarung entsprechend abzuschließen.

Bauantrag „Errichtung Einfamilienwohnhaus in Fertigbauweise mit 2 Stellplätzen“, Gem. Oberweid, Fl. 7, Flst. 954/17 + 954/18: Der Gemeinderat Oberweid beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB bzw. § 75 Abs. 1 ThürBo zu erteilen. Ferner stimmt der Gemeinderat dem Antrag auf Zulassung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Dacheindeckung sowie der Traufhöhe zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid beschließt, die Flurstück Nrn. 86/1 und 87/1 zukünftig wie folgt zu nutzen:

- die vorhandene Pflasterfläche bleibt unverändert bestehen
- nach Entnahme des Hochbehälters wird dieser Bereich aufgefüllt und die Oberfläche wird nicht verändert
- die Zaunanlage bleibt an 3 Seiten bestehen und an der Seite zum Weg soll der Zaun abgebaut werden
- das Grundstück soll zukünftig als Rast- und Ruheplatz sowie zur Freizeitgestaltung genutzt werden

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die notwendige Grabenverrohrung.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Rechnung für die Behebung des Schadens an der Straßenbeleuchtung in der Wiesengasse. Die Ausgaben werden anerkannt.

Stadt Kaltennordheim



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Fundbüro Kaltennordheim

aktuelle Funde:

Nr.	Datum	Fundsache	Fundort
04/25	20.02.2025	Schlüssel (einzeln am Schlüsselring)	Neumarkt, Kaltennordheim

Fundgegenstände, die innerhalb eines halben Jahres ab Fundzeitpunkt nicht vom Eigentümer bzw. vom Finder abgeholt wurden, gehen an den Finder über, werden versteigert oder vernichtet.

Eine Gewährleistung für den Wert sowie mögliche Mängel der versteigerten Gegenstände wird nicht übernommen.

Gegenstände bis zu einem Wert von 10,00 Euro werden nicht als Fundsache behandelt. Eine Abgabe beim Fundbüro ist nicht erforderlich.

Sekretariat Stadt Kaltennordheim

Tel. 036966 778-11

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Kaltennordheim

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVB1. 227), hat der Stadtrat Stadt Kaltennordheim in der Sitzung vom 18.02.2025 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Stadt Kaltennordheim betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt: auf dem Neumarkt im Ortsteil Kaltennordheim.
- (3) Jahrmärkte werden durchgeführt: im Ortsteil Kaltennordheim auf den Straßen: Mühlwehr, Neumarkt, Wilhelm-Külz-Platz, Meininger Straße, Kirchstraße, Feldabahnstraße, Gartenstraße, Festplatz in der Aue

§ 2

Markttag und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt: auf dem Neumarkt in Kaltennordheim: dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann entfällt der Wochenmarkt
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3

Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a) - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- b) - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
 - Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
 - Modeschmuck und modische Accessoires,

- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen, eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 4 Jahrmartangebot

(1) Auf dem Jahrmarkt - einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

(2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5 Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Kaltennordheim beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Standplätze

(1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Gemäß § 70 Abs. 3 Gewerbeordnung kann die Stadt Kaltennordheim aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht bzw. ein Überangebot von einzelnen Warten vorhanden ist, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Nach pflichtgemäßem Ermessen wird die Auswahl nach allgemein sachlichen Kriterien unter Beachtung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Grundgesetz) vorgenommen.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Gemeinde/Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(7) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(8) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

(9) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Thüringer

Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a VwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e VwVfG).

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie sonstige standfeste Verkaufseinrichtungen (z. B. Tische) zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen sollen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10 Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13**Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14**Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten (die Marktleitung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen)
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15**Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes;**

Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehrriech sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriech, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 16**Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17**Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Kaltennordheim in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Kaltennordheim entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18**Beteiligung privater Flächen am Marktgeschehen**

(1) Private Grundstücke, die während der Marktzeiten für den Betrieb von Verkaufsständen, gastronomischen Angeboten oder sonstigen marktbezogenen Aktivitäten genutzt werden und sich an die allgemeine Marktbesucherschaft richten, unterliegen den Bestimmungen dieser Marktsatzung. Sie sind den Marktflächen gleichgestellt und müssen die für den Markt geltenden Regelungen einhalten.

(2) Die Markthoheit der Stadt erstreckt sich auf alle Flächen, die erkennbar in das Marktgeschehen eingebunden sind. Die Nutzung privater Grundstücke für marktbezogene Aktivitäten bedarf der vorherigen Zustimmung der Marktverwaltung und kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Nicht unter die Marktsatzung fallen private Veranstaltungen, die sich eindeutig von der Marktveranstaltung abgrenzen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die Veranstaltung eine eigenständige inhaltliche Ausrichtung hat,
- b) sie sich räumlich vom Marktgeschehen deutlich unterscheidet, und
- c) sie sich nicht gezielt an die allgemeine Marktbesucherschaft richtet.

(4) Die Marktverwaltung ist berechtigt, bei Unklarheiten über die Zugehörigkeit privater Flächen zum Marktgeschehen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und entsprechende Auflagen zu erteilen.

§ 19**Zuwiderhandlungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
3. entgegen § 7 Abs. 7 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt
12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,

- 19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hauiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 - 20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
 (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

**§ 20
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktsatzung der Stadt Kaltennordheim vom 20.04.2010 aufgehoben.

Kaltennordheim, den 27.03.25

**Erik Thürmer
Bürgermeister**

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Senioren



Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit, Glück und viele schöne Momente im Kreise von Familie und Freunden.

Diamantene Hochzeit

von Erika und Werner Schäfner aus Unterweid

Diamantene Hochzeit

von Helga und Willy Koch aus Oberkatz



Goldene Hochzeit

von Gisela und Arndt Hössel aus Fischbach



Goldene Hochzeit

von Reiner und Irmgard Staudt aus Unterweid



Goldene Hochzeit

von Brigitte und Meinhard Müller aus Kaltenlengsfeld



85. Geburtstag

von Günter Greifzu sowie

Eiserne Hochzeit

von Günter und Annemarie Greifzu aus Unterweid



91. Geburtstag

von Brunhilde Leimbach aus Kaltenwestheim



85. Geburtstag

von Ingrid Wezel aus Unterweid



85. Geburtstag

von Gregor Siebert aus Kaltennordheim



85. Geburtstag

von Renate Kümpel aus Kaltennordheim



85. Geburtstag

von Helga Köllner aus Kaltennordheim



80. Geburtstag

von Wiltrud Poppick
aus Oberkatz



75. Geburtstag

von Helmut Gumpert
aus Unterweid



Vereine und Verbände

50. Geburtstag Stadtbrandmeister Daniel Fiekers

Zum runden Geburtstag des Stadtbrandmeisters Daniel Fiekers überbrachte Ortsteilbürgermeister Stephan Heym die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim und wünschte alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit.



5. Ostereierausstellung am 06.04.25 in Kaltenwestheim

Mit rund 500 Besuchern erlebte die 5. Ostereierausstellung am 06.04.25 in Kaltenwestheim einen wahren Besucheransturm. Brita Wolfram hat in 50 Jahren über 4.500 Ostereier aus über 50 Ländern gesam-

melt. Unterstützt wurde sie bei der Ausstellung mit einem Programm vom Kindergarten und der Grundschule Kaltenwestheim sowie der Chorgemeinschaft Kaltenwestheim und vielen freiwilligen Helfern.



aus Mein wird Dein ...

Ladies Basar

in Kaltenwestheim

02.05.2025

19:00 Uhr -
22:00 Uhr

mit
Cocktailbar

Annahme:
30.04.2025
17:00 - 18:00 Uhr

Abholung:
03.05.2025
16:00-17:00 Uhr

Anmeldung ab dem 18.04.2025 unter 0171 7988186

Gebühr: 3 € je Nummer

Leben und Sterben im dreißigjährigen Krieg

Vortrag von Herrn Dr. Kai Lehmann im Bürgerhaus Kaltennordheim am 15.05.2025

Der Dreißigjährige Krieg gehörte zu den größten Katastrophen der mitteleuropäischen Geschichte. Unendliches Leid kam über die Zivilbevölkerung. Besonders hart traf es auch die Gebiete des heutigen Südthüringens. In den Ämtern um Meiningen, Wasungen, Kaltennordheim und Fischbach (Derbach) waren innerhalb weniger Jahre, Bevölkerungsverluste von 75 bis 90 Prozent zu beklagen.

Aber wie erlebte die Bevölkerung in der Gegend um Kaltennordheim die langen Jahre des Krieges. Fing das Grauen tatsächlich bereits 1618 an und währte bis 1648? Was hat es mit dem sogenannten „Kroateneinfall“ auf sich? Wohin flohen die Rhöner bei drohender Gefahr? Wie wirkte sich die Geißel der Pest aus? Mithilfe von Kirchenbüchern und einem Augenzeugenbericht eines Zeitzeugen namens Hans Kahn aus Klings (also in unmittelbarer Nachbarschaft) sollen die Jahre des langen Krieges Revue passieren.

Aber nicht nur diesen schlimmen Fragen wird sich der Referent des Abends, der Schmalkalder Museumsdirektor Dr. Kai Lehmann, widmen. Es soll daneben auch der ganz normale Alltag

des einfachen Volkes im 17. Jahrhundert erzählt werden. Wie alt wurden damals die Menschen? Wann und wie heirateten Sie? Was gab es bei Kindtaufen zu Essen und zu trinken? Wie sah der Schulbesuch der Kaltenlengsfelder in dieser Zeit aus? Welche Gesetze hatten sie zu beachten, beim Hausbau, beim Backen, beim Wirtshausbesuch, beim Holzmachen.... Besucher dieses Vortrages werden einen spannenden und äußerst aufschlussreichen, weil in vielen Dingen wohl überraschenden Abend haben.

Da die Plätze limitiert sind, bittet das alfi Museum e.V. um Reservierung. Tickets können für 8 Euro direkt im alfi Museum oder telefonisch unter der 036966-833420 und per Mail an info@alfi-museum.de erworben werden.

Beginn ist um 18:30 Uhr, Einlass bereits um 18 Uhr.

Adresse:

Bürgerhaus Kaltennordheim
Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim

Der Vortrag ist eine Veranstaltung des alfi-museum e.V.

mens. natur. einklang.



• Einblick in spannende Projekte
• Markt der Möglichkeiten
• Austausch und Vernetzung für Bayern, Hessen und Thüringen

Länderübergreifende Biosphärentagung 2025 - Citizen Science - Gemeinsam forschen, gemeinsam schützen!

Wie Bürger/-innen Wissen schaffen über die Artenvielfalt in der Rhön

Samstag, 26. April von 9 bis 16 Uhr
Oskar-Herbig-Halle in Mellrichstadt
Veranstalter: Bayerische Verwaltungsstelle UNESCO-Biosphärenreservat Rhön




Ostereiersuche am Hexenpfad
Sonntag: 20.04.2025, ab 11 Uhr
Ort: Wanderweg „Hexenpfad“ Fischbach/Rhön
Wer findet das „Hexenei“?



Nach der Eiersuche könnt ihr euch gerne bei uns stärken. Ob Bratwurst, Bärlauchsuppe, Pizza oder Kaffee und Kuchen, Cocktails und Getränke. Wir haben einiges für euch vorbereitet.

Versorgung: Schullandheim Fischbach, Bergstraße 15, 36452 Fischbach oder im Sommertal/bei den Butzen, Im Spring 1, 36452 Fischbach

Kinderschminken und Mal Wettbewerb –
Wer malt das schönste Osterei oder die schönste Hexe?
Preisvergabe für die schönsten Bilder, ab 16 Uhr



Wir freuen uns auf euch!
AG-Hexenpfad, Schule im Grünen e.V. und die Fischbacher Dorfjugend e.V.

Erfolgreiche Auftaktveranstaltung zu

„150 Jahre Rhönbrauerei“

am 22. März 2025

Mehr als zufrieden waren alle drei Veranstalter, die Rhönbrauerei, das Biosphärenreservat Rhön und der Meininger Briefmarkensammlerverein über den Verlauf der Auftaktveranstaltung.



Grußworte von Erik Thürmer während der Auftaktveranstaltung
Foto: Meininger Briefmarkensammlerverein

Auf Grund der großen Nachfrage hat sich der Meininger Briefmarkensammlerverein entschieden am 1. Mai 2025 ab 10 Uhr bis 15 Uhr auf dem Gelände der Rhönbrauerei unter anderem folgende Souvenirkarten mit Sonderstempel und Briefmarke individuell zu präsentieren.

Infos über: matthias.reichel@meininger-briefmarkensammlerverein.de

